

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

Cerkveni zaukaznik za Lavantinsko škofijo.

Inhalt: 100. LVIII. Schluß-Protokoll über die im Jahre 1906 in der Lavanter Diözese abgehaltenen Pastoralkonferenzen. — 101. Zweiter pädagogisch-katechetischer Kurs in Wien. — 102. Diözesan-Nachrichten.

100.

LVIII. Schluß-Protokoll über die im Jahre 1906 in der Lavanter Diözese abgehaltenen Pastoralkonferenzen.

A.

Lösung der Pastoralkonferenzfragen.

(Kirchl. Verordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese — Cerkveni zaukaznik za Lavantinsko škofijo — 1906, I, Abj. 10).

I. Pastoralkonferenzfrage.

Es wird in unseren Tagen von den Sozialpolitikern allgemein anerkannt, daß der Sonntag für ein wohlgeordnetes soziales Leben von größter, ja entscheidender Bedeutung ist. Worin liegt diese soziale Bedeutung des Sonntages? Welche Mittel wären anzuwenden, damit der Sonntag nach allen Seiten zu seinem Rechte kommt?

Über die Sonntagshieiligung, die Feier der Kirchstage und Patrozinien sind für unsere Diözese nachstehend bezeichnete Vorschriften und Weisungen erlassen worden:

1. Vorschriften über die Feier der Kirchstage und Patrozinien. Sammlung spezieller Disziplinar- und Pastorale-Vorschriften für die Lavanter Diözese, Nr. XIII.

2. Kommen Entheiligungen von Sonn- und Feiertagen häufiger vor, als sonst früher? XXI. Schluß-Protokoll über die im Jahre 1872 in der Lavanter Diözese abgehaltenen Pastoralkonferenzen, Nr. III.

3. Ecclesiae Lavantinae Synodus dioecesana anno 1903 coadunata. Marburgi, 1904. Cap. LXXXII. De sanctificatione dierum festorum, pagg. 759 — 768; et cap. LXXXV. De advocatione brachii saecularis pro evel-lendis publicis scandalis et criminibus, pagg. 788 — 790.

4. Überdies wurde auf die soziale Bedeutung der Sonntags- und Feiertagshieiligung kurz hingewiesen in den Gestatutae Synodi dioecesanae Lavantinae anno 1896 celebratae. Marburgi, 1897. Pag. 228 sq.

Die außerordentliche soziale Bedeutung des Sonntages aber, welche noch nicht die entsprechende Beleuchtung gefunden hat, ließ es als angemessen erscheinen, den Pastoralkonferenzen die Fragen zur Besprechung vorzulegen, nämlich

A. Worin liegt die soziale Bedeutung des Sonntages?

B. Welche Mittel wären anzuwenden, damit der Sonntag nach allen Seiten zu seinem Rechte kommt?

Die Fragen wurden von 46 Elaboranten beantwortet, unter welchen einige in anerkennenswerter Weise den Gegenstand behandelten, was in den nachfolgenden Ausführungen, verwendet wurde.

A.

Mitten in jenen Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, wo eine Überschätzung der materiellen Güter ganz besonders in Frankreich den Sonntag immer mehr vergessen ließ und diese Praxis auch in anderen Ländern nach und nach Eingang fand, erstand dem Sonntage gerade in Frankreich ein glänzender Verteidiger, namens Proudhon, der mit Beweisen voll schlagender Kraft die entscheidende Bedeutung des Sonntags für die moralische und physische Gesundheit des Einzelnen wie des Volkes beleuchtete und in der Sonntagshieiligung geradezu das Symbol der Kultureinheit sah.

Die Geschichte der industriellen Arbeit in Europa hat Proudhon Recht gegeben. Heute anerkennt man allgemein, daß die Sonntagshieiligung eine der verhängnisvollsten Ursachen des physischen und moralischen Niederganges eines Volkes ist. Wir dürfen behaupten: Keine Forderung des Arbeitsschutzes hat so allgemeinen Anklang und so freudige Zustimmung ge-

funden, wie diejenige der Sonntagsruhe. Die Vertreter der verschiedensten religiösen, politischen und sozialen Anschaunungen sind darin einig, daß man die Sonntagsruhe als einen Gradmesser für die Kultur eines Volkes betrachten muß.

Eine dem Sonntag ähnliche Institution finden wir übrigens schon bei gewissen Völkern des Altertums, sogar bei wilden Stämmen. Es ist die Sitte, daß gewisse Tage in besonderer Weise der Verehrung der Gottheit geweiht sind. So verschieden die Art dieser Gottesverehrung ist, die Idee ist überall dieselbe: An einem bestimmten Tage verehrt das Volk als soziale Einheit das höchste Wesen.

Eine so bedeutungsvolle Erscheinung, welche schon die Aufmerksamkeit der Philosophen des Altertums erregt hat und welche von der modernen Ethnographie bestätigt wird, muß einen tieferen Grund in der Menschennatur selbst haben. Ein hervorragender Denker des Mittelalters bezeichnet denn auch das Sabbathgebot, das der Herr auf dem Sinai erlassen, als ein Gebot der Menschennatur.

I. Daß im Wechsel der Tage gerade jeder siebente Tag der Feier und der Ruhe sein sollte, entspricht dem Maß und dem Wesensbestande unserer körperlichen Kraft.

Alle Versuche, einen anderen als den siebenten Tag zu dem genannten Zwecke zu bestimmen, haben sich als verfehlt erwiesen. Auf medizinischem Gebiete hat der Arzt und Philosoph Cabonis festgestellt, daß die Schwankungen der Körperwärme, dieses Gradmessers des gesamten Wohl- und Übelbefindens, in siebentägigem Cyclus verlaufen. Der Zeitraum, in welchem die Spannkraft des menschlichen Körpers durch das Einerlei des beruflichen Dienstes erschöpft wird und eine volle Pause des Nachlasses erforderlich, beträgt sechs Tage. Der siebente Tag, ebenfalls mit Arbeit verbracht, bewirkt Überspannung und dadurch allmäßigen Ruin der aktiven Spannkraft. Wird er dagegen der Erholung gewidmet, so erweist sich gerade diese Spannkraft als eine Stärke unseres Körpers und eine Garantie für weit bedeutendere Ausdauer, als sie der leblosen mit der Zeit sich abnutzenden Maschine eigen ist. Der Körper anstatt mürbe zu werden, wird vielmehr zäher, ja die Arbeit selbst wird zum Stahlmittel und erweist sich gesunder als der Müßiggang.

Der belgische Gelehrte Dr. de Pape hat in seiner Aussage vor der belgischen Arbeiterkommission treffend dargelegt, wie die Beobachtungen, die er als Arzt und Physiologe gemacht, ihn von der Bedeutung, ja geradezu von der Notwendigkeit der Ruhe am siebenten Tage überzeugt hätten. Ein anderer Arzt, Dr. Favre, sagt: die Beobachtung des Sonntags muß nicht blos zu den Religionspflichten gerechnet werden, sondern auch zu den natürlichen Pflichten, wenn anders die Erhaltung des Lebens eine Pflicht ist und man nicht zum Selbstmörder werden will.

Außerordentlich lehrreich sind in dieser Hinsicht die Erfahrungen, die man während der französischen Revolution

mit der Einführung der Dekade gemacht hat. Die Berichte der Zeitgenossen stimmen darin überein, daß sich der zehnte Tag als Ruhetag gar nicht einleben konnte, und der Arbeiter auf dem Lande wie in der Stadt sich nach dem natürlichen Ruhetage, dem Sonntage zurücklehnte.

Chateaubriand hat dieses Ergebnis in folgendem Satze zusammengefaßt: Man weiß aus Erfahrung, daß dem Ruhetage der fünfte Tag zu nahe, der zehnte aber zu ferne steht. Die Schreckensregierung, die doch in Frankreich allmächtig war, brachte es nicht dahin, daß der Bauer zehn Tage nacheinander, die ganze Dekade arbeitete, weil eben die Arbeitskraft des Menschen und — auch wie man das wohl sehen konnte — des Tieres für eine dermaßen ununterbrochene Arbeit nicht ausreichen konnte.

Gerade die Arbeiter verlangten die Aufhebung der Dekade. Einer von ihnen, der während der Schreckenszeit in Paris gearbeitet hatte, erklärte später: „Die Dekade war nichts weniger als zweckmäßig. Unser Sonntag ist das Richtige, man kann sagen, was man will. Als es diesen nicht mehr gab, gab es auch keinen ordentlichen Werktag. Die Ruhe am zehnten Tag war nicht geboten. Man konnte es damit halten, wie man wollte. Die Werkstätten waren nicht geschlossen. Wir arbeiteten, wenn es uns gefiel. Manchmal mehr als uns lieb war. Aber in dieser ganzen Dekadezeit gab es auch nicht einen Monat, in dem ich so gute Geschäfte gemacht hätte, wie nachher und vorher. Ich war froh, als die Dekaden den Weg alles Fleisches gingen und unsere alten Wochen wieder in Gang kamen. Nein, der Sonntag, der Sonntag soll leben!“

Daß das Verbot der Arbeit am Sonntage die Produktion und damit die Fähigkeit, auf dem Weltmarkte zu konkurrieren, mindern würde — diesen Einwand hört man heute kaum mehr. Zunächst hat es sich gezeigt, daß eine strenge Durchführung der Sonntagsruhe die Produktion keineswegs mindert, im Gegenteil den Arbeiter leistungsfähiger und tüchtiger erhält. Dieselbe Erfahrung hat man bei der Einführung des Verbotes der Sonntagsarbeit in den übrigen Kulturländern gemacht, und allgemein anerkennt man gegenwärtig die Richtigkeit der Sätze, welche Macaulay in seiner bekannten Rede aufstellte, in der er das Fazit der bis dahin während des 19. Jahrhunderts in England gemachten Beobachtungen zog.

„Die Sonntage von dreihundert Jahren betragen fünfzig Jahre unserer Arbeitstage. Wir wissen, was der Fleiß von fünfzig Jahren verrichten kann. Wir wissen, welche Wunder der Fleiß der letzten fünfzig Jahre gewirkt hat. Die Gründe meines ehrenwerten Freundes führen uns unwiderrücklich zu dem Schluße, daß wenn während der letzten drei Jahrhunderte der Sonntag nicht als Ruhetag behandelt worden wäre, wir ein weit reicheres, ein weit höher zivilisiertes Volk sein würden, als wir es jetzt sind, und daß insbesondere die arbeitende Klasse weit besser daran sein würde als gegen-

wärtig. Aber glaubt er, glaubt irgend ein Mitglied des Hauses im Ernst, daß das der Fall gewesen sein würde? Ich für meinen Teil habe nicht den geringsten Zweifel, daß wenn wir und unsere Vorfahren während der letzten drei Jahrhunderte an den Sonntagen gerade eben so stark gearbeitet hätten wie an den Wochentagen, wir in diesem Augenblicke ein ärmeres Volk und ein weniger zivilisiertes Volk sein würden, als wir sind, daß weniger Produktion stattgefunden haben würde, als stattgefunden hat, daß die Löhne des Arbeiters niedriger gewesen sein würden, als sie sind, und daß irgend eine andere Nation jetzt Baumwollstoffe, Schafwollenstoffe und Messerschmiedewerke für die ganze Welt machen würde.

Natürlich, meine Herren, will ich damit nicht sagen, daß ein Mann, wenn er sieben Tage arbeite, in einer Woche nicht mehr schaffe, als wenn er sechs Tage arbeite. Ich zweifle aber stark, ob er am Ende des Jahres im allgemeinen durch eine siebentägige Arbeit in der Woche mehr hervorgebracht haben wird, als durch eine sechstägige Arbeit, und ich glaube fest, daß er am Ende von zwanzig Jahren mit einer Arbeit von sieben Tagen in der Woche viel weniger geschaffen haben wird, als mit einer Arbeit von sechs Tagen in der Woche... Der Mensch ist das große Werkzeug, welches Reichtum erzeugt. Der natürliche Unterschied zwischen Campanien und Spitzbergen ist unbedeutend im Vergleich zu dem Unterschiede zwischen einem Lande, welches Menschen bewohnen, erfüllt mit körperlicher und geistiger Kraft, und einem Lande, welches Menschen bewohnen, versunken in körperliche und geistige Abgelebtheit. Darum sind wir nicht ärmer, sondern reicher, weil wir durch viele Menschenalter hindurch einen Tag unter sieben von der Arbeit geruht haben. Jener Tag ist nicht verloren. Während der Gewerbesleiß feiert, während der Pflug in der Furche steckt, während die Börse schweigt, während sich kein Rauch von der Fabrik erhebt, geht ein Prozeß vor sich, welcher für den Reichtum der Völker genau ebenso wichtig ist, wie irgend ein Prozeß, der sich an geschäftigeren Tagen vollzieht. Der Mensch, die Maschine aller Maschinen, die Maschine, im Vergleiche zu der alle Erfindungen der Watt und Arkwrights wertlos sind, bringt sich in Ordnung und gewinnt neue Spannkraft, so daß er am Montag zu seinen Arbeiten mit hellerem Verstande, mit lebhafterem Geiste, mit erhöhter Körpertätigkeit zurückkehrt. Niemals werde ich glauben, daß dasjenige, was eine Bevölkerung kräftiger, gesünder, weiser und besser macht, sie schließlich ärmer machen könnte."

II. Ebenso energisch wie die physische Organisation des Menschen verlangen seine moralischen Bedürfnisse und Interessen nach der Sonntagsruhe. Wenn der Arbeiter wie ein Lasttier jahraus jahrein ohne einen Ruhetag an einer aufreibenden mechanischen Arbeit seine einzige Beschäftigung hat, dann muß der moralische Sinn in ihm allmählig sich abstumpfen. Für die Erhaltung und Ausbildung des sittlichen Gefühls der Einzelnen und der Völker hat die Sonntagsruhe eine fundamentale Bedeutung.

Als in der Schweiz die Kommission des Nationalrates bei der Beratung der Vorlage über die Freigabe des Samstagnachmittags im Jahre 1897 die erste parlamentarische Untersuchung veranstaltete und in Zürich eine Anzahl von Arbeiterinnen aus der Grossindustrie über die Freigabe des Samstagnachmittags befragte, erklärte eine dieser Arbeiterinnen: „Wir sind wie Tiere, wir haben keinen Sonntag.“ In dieser unsäglich traurigen Antwort liegt ein großes Stück Sozialphilosophie und ein kräftiger Wink für eine gesunde Sozialpolitik.

Ja gewiß, wenn der Arbeiter nicht mehr mit seinen Volksgenossen den Sonntag feiert und dabei als Mitglied einer großen moralischen Einheit sich fühlen darf, dann glaubt er mit Recht sich aus der Kulturgemeinschaft ausgeschlossen. Brauchen wir da lange nach einer physiologischen Erklärung zu suchen, wenn ein wilder Hass sich des Ausgestoßenen bemächtigt, und wenn er in dieser Gesellschaft, die ihn ausgestoßen, den Feind erblickt, den man vernichten müsse? Ein Hauptmittel zur Bekämpfung dieser so verderblichen Gesinnung liegt gerade in der Sonntagsruhe, dem Symbol der Kultureinheit, dem freundlichen Genius zugleich, der mit zarter Hand so manche Arbeitswunde heilt, welche die harte Arbeitswoche geschlagen. Der Sonntag ist der Tag der Ruhe und der Erhebung, an welchem der Arbeiter, nachdem er während der ganzen Woche im harten Kampfe um das tägliche Brot gerungen hat, wieder seinen Kopf erheben und den höheren Idealen leben darf, den moralischen und den geistigen Interessen, die er mit seinen Volksgenossen gemein hat, und die den wichtigsten und besten Teil unserer Kultur ausmachen.

In herrlicher Weise hat Papst Leo XIII die Bedeutung des Sonntags für die Erhaltung der Menschenwürde im Arbeiter dargestellt: „Nemini licet hominis dignitatem, de qua Deus ipse disponit eum magna reverentia, impune violare, neque ad eam perfectionem impedire cursum, quae sit vitae in coelis sempiternae consentanea. Quin etiam in hoc genere tractari non convenienter naturae suae, animaeque servitutem servire velle, ne sua quidem sponte homo potest; neque enim de iuribus agitur, de quibus sit integrum homini, verum de officiis adversus Deum, quae necesse est sancte servari. Hinc consequitur requies operum et laborum per festos dies necessaria. Id tamen nemo intelligat de maiore inertis otii usura, multoque minus de cessatione, qualem multi expetunt, saudrice vitiorum et ad effusiones pecuniarum adiutrice, sed omnino de quiete operum per religionem cosecurata. Coniuncta cum religione quies sevocat hominem a laboribus negotiisque vitae quotidiana, ut ad cogitanda revocet bona coelestia, tribuendumque cultum Numini aeterno iustum ac debitum. Haec maxime natura atque haec causa quietis est in dies festos capienda.“¹

¹ Leonis XIII. litt. encycl. „Rerum novarum“ de die 15. Maii 1891.

Auch Männer, welche nicht unter religiösen, sondern rein menschlichen Gesichtspunkten betrachten, erkennen den durchgreifenden Einfluß der Sonntagsruhe auf die moralische Lebenshaltung. „Es haben die christlichen Kulturvölker,“ schreibt Schauenburg, „das gewohnte und liebgewonnene Gefühl der sonntäglichen Zeit, das sich beim ersten Morgengrauen in der Herrgottssonntagsfrühe schon geltend macht und in dem helleren Klange des Grußes erkennbar ist, sobald an diesem Tage Nachbarn und Freunde einander begegnen. Und diese fröhliche Stimmung geht durch den ganzen Tag. Jeder weiß, daß er sie sich und seinem Nebenmenschen schuldig ist, und selbst wider sein Wissen und Wollen wirkt dieser Umstand wohlthuend und vorteilhaft auf sein Tun und Lassen ein. Der Segen eines solchergestalt begangenen Sabbathtages verbreitet sich, wie Johann Goßner, der Fußprediger, sehr treffend hervorhob, auf die ganze Woche und über das ganze Leben und Wesen des Menschen.“

Niemeyer, der das Problem vom hygienischen Standpunkt aus so erschöpfend behandelt hat, sieht im Sonntag auch eine Grundsäule der Sittlichkeit der modernen Kulturvölker. „Werfen wir andererseits einen Blick auf jene Stätten, welche durch andere Klänge den Feiernden einladen, die Kirchen, so braucht man noch gar nicht „Orthodoxer oder Mucker“ zu heißen, um sich von dem ebenso ernsten als melodischen Geläute der Glocken magisch angezogen zu fühlen. Folgt man dem Ruf und betritt das Innere, so muß die Gewalt des Orgeltones jeden nicht völlig Abgestumpft anmuten, wie wenn der Gehörnerv ein unmittelbares Fühlhorn der Seele wäre, und unwillkürlich stimmt er mit ein in den gemeinsamen Gesang, den diese Töne begleiten. Über die konfessionelle Seite der hier zur Sonntagsfeier sich gestaltenden Ruhe hat die Gesundheitslehre sich nicht zu verbreiten, wohl aber erkennt sie auch im Religionskultus die edelste Form dessen, was sie realistisch den Wechsel der Arbeit nennt.“

Fügen wir dem Gesagten noch bei, daß es der Glaube, der lebensfrohe Glaube mit der gebotenen Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung ist, der den Arbeitern das farge, mit Schweißtropfen bedeckte tägliche Brot würzt, und die schweren Mühsale der Arbeit versüßt durch den Hinblick auf das schöne Jenseits und auf den herrlichen Lohn, der ihnen von dort entgegenwinkt; und erwägen wir, wie die Arbeiter in froher Lust aufatmen, wenn sie an Sonntagen den Staub des Alltagslebens von sich abschütteln und in der Kirche dem erhabenden Gottesdienste beiwohnen, wenn sie in gemeinsamem Gebete um den göttlichen Erlöser, der ja selbst das Toch der Arbeit getragen, sich vereinigen, wenn sie von der Kanzel Worte des Lebens vernehmen, wenn sie durch würdigen Empfang der heiligen Sakramente ihrem geistigen Leben wieder einen neuen Schwung geben, um dann am Nachmittage und Abende inmitten der lieben Familienglieder sich von den Mühen der Woche zu erholen: dann begreifen wir erst recht die erhabene

soziale Bedeutung des Sonntags, welche J. F. Brill¹ so wahr und so sinnig in die poetischen Worte gefaßt hat:

„O Sonntag, du, der Menschheit Segenshort,
Der Müde mild zu heil'ger Ruhe bettet,
Zur Freiheit freundlich Sklaven selbst entketet,
Und Freud' und Frieden spendet fort und fort:
Du trägst den Himmel auf die Erde nieder,
Und führst die Erd' hinauf zum Himmel wieder!“

B.

Der Sonntag, wenn er nach allen Seiten zu seinem Rechte kommt, ist ein eigentlicher sozialer Reformator; ja, es gibt eigentlich nur da eine soziale Bewegung, wo es einen Sonntag gibt, in sonntagslosen Ländern gibt es nur Sklavenrevolutionen. Der Schutz des freien Sonntags, das weitgehendste Verbot der Sonntagsarbeit, die Wiedereroberung des Feiertags für den Enterbten, das sind Dinge, für die wir als wirkliche und ehrlich sozialdenkende Christen nicht wuchtig genug antreten können.

I. Es ergibt sich daher zunächst die Frage: Welches Ziel ist in Bezug auf den Sonntag zu erstreben?

Während des Mittelalters wurde die Arbeit auf dem Felde und in der Werkstatt früh am Samstagnachmittag geschlossen, damit der Arbeiter sich für den Sonntagsvormittag vorbereiten konnte. Durch eine besondere Glocke wurde die Sonntagsruhe eingeläutet. Als selbst die Ruhe des Sonntags der nimmersatten Sucht nach Mehrproduktion geopfert wurde, da mußte die Samstagsruhe natürlich auch verschwinden. Es ist das große Verdienst der englischen Fabrikgesetzgebung, den Frauen und den jüngeren Arbeitern den freien Samstagnachmittag wiedergegeben zu haben, und was das Gesetz den Frauen gab, das hat die ausgezeichnete Organisation der Gewerkschaften auch den Männern gebracht, so daß hente sämliche Arbeiter der Großindustrie in England sich des freien Samstagnachmittags erfreuen.

Die Freigabe des Samstagnachmittags ist die Voraussetzung einer richtigen Sonntagsruhe, und letztere bleibt auch noch heute die Hauptforderung der christlichen Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt.

Wie kann von einer wirklichen Sonntagsruhe die Rede sein, wenn die Arbeiterfrau, die Mutter während der ganzen Woche Tag für Tag elf oder mehr Stunden in der Fabrik beschäftigt ist. Da liegt es nahe, daß sie den freien Sonntagsvormittag darauf verwendet, zu putzen und zu schenren, die schmutzigen Kleider zu waschen und die schadhaften auszubessern. Was sie während der Woche nicht verrichten konnte, muß die Arbeiterfrau am Sonntage tun; für eine richtige Sonntagsruhe und Sonntagsfeier wird da wenig Zeit übrig bleiben. In charakteristischer Weise werden diese Übelstände beleuchtet durch die Aussagen, welche Arbeiterinnen vor der bereits genannten Kommission des schweizerischen Nationalrates in Zürich abgegeben haben.

¹ Der Siegischwan. Lyrisch-epische Dichtung. Münster, Hafse.

„Den einen ist die Renerung erwünscht, für andere ist sie notwendig, für alle eine Wohltat. Nach der Lohnarbeit kommen die Hausgeschäfte, für die einen in kleinerem, für die anderen in größerem Maße: Alle haben z. B. Wäsche zu besorgen; denn der Arbeitslohn ist zu klein, als daß sie ausgegeben werden könnte. Die Woche durch kaum dieses Geschäft nicht verrichtet werden, es muß auf den Samstag verschoben werden; denn abends nach der Lohnarbeit ist die Arbeiterin ermattet. Derjenigen, welche für Familienmitglieder zu sorgen hat, nehmen die häuslichen Arbeiten den ganzen Sonntag weg. Zum Besuch der Kirche hat sie keine Zeit, einen Spaziergang in Wald und Flur zu machen, ist ihr unmöglich. Sie sieht andere sich im Freien ergehen, muß aber selber zu Hause bleiben und arbeiten. Sie weiß nichts von Sonntagsruhe, wird stumpf, schafft sich ab und verfällt dem Siechtum. Wäre die Arbeiterin am Samstagnachmittag frei, so könnte sie dann ihre Hausgeschäfte verrichten. Eine Einbuße läge hierin für die Arbeitgeber nicht; denn die Arbeiterin würde, wenn sie am Sonntag sich erholen könnte, Montags gestärkt in ihren Werkraum zurückkehren. In der Gesundheit des Arbeiters liegt für den Arbeitgeber ein Kapital.“

Die Freigabe des Samstagnachmittags wenigstens für die Frauen muß daher die Aufgabe jeder weitblickenden Arbeitsschutzgesetzgebung sein.

Neben dem muß die Bedeutung des arbeitsfreien Tages für die Pflege der höchsten und heiligsten Güter betont werden. Die Güter des Glaubens wollen auch genossenschaftlich gepflegt sein, darum müssen wir einen „heiligen“ Sonntag haben. „Gebt dem Sonntag eine Seele, dann hat die Seele einen Sonntag“, dann bekommt der eine Tag für den wahren Fortschritt und für die Freiheit des Menschen so großen Wert, wie die sechs Werktagen zusammen.

II. Um dieses zu erstrebende Ziel zu verwirklichen, ist das Einanderreichen dreier Faktoren, des Staates, der Arbeitgeber und der Kirche erforderlich.

1. Wenn die Stärkung des Familienbewußtseins, wie Lord Ashley richtig bemerkt, das Endziel des Arbeitsschutzes bedeutet, so hat der Staat die Pflicht, alles zu tun, auf daß der Sonntag dem Arbeiter wieder ein Tag der Ruhe und der Erholung werde. Während der Woche halten Fabrikarbeit und Schule Eltern und Kinder auseinander, nur der Sonntag sammelt wieder die ganze Familie zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten und zu freudigem Beisammensein. Da fühlt der Einzelne sich wieder als Mitglied der Familie: Vater und Mutter können wieder ihren Kindern leben. Wie soll aber die Mutter ihres heiligen Amtes walten, wenn sie den Vormittag dem Aufräumen und Putzen, dem Stricken und Flicken widmen muß? Die Putzarbeiten verleihen dem Manne das Haus, er und die Kinder suchen auf der Gasse oder im Wirtshause das, was ihnen das unfreundliche Heim nicht gewährt. Von einem gemeinschaftlichen Besuche des Gottesdienstes ist kaum die Rede, und am Nachmittage geht die müde Mutter mit den übrigen

Familienmitgliedern der Erholung in Wirtschaften und Vergnügungslokalen nach. So ist es nicht zu verwundern, wenn selbst bei den Frauen in den Arbeiterfamilien der religiöse und der häusliche Sinn immer mehr schwinden, Indifferenzismus gegennüber allen höheren Interessen und rohe Genußsucht auch sie in immer weiteren Kreisen ergreifen. Eine würdige Sonntagsfeier ist das starke Vollwerk des Familienlebens, und der Staat hat fürwahr alle Ursache, dafür Sorge zu tragen, daß die materielle Grundlage zu einer solchen Sonntagsfeier dem Arbeiter gewährt werde. Diese Grundlage schafft erst die Freigabe des Samstagnachmittags, erst sie sichert der Arbeiterin und mit ihr der Arbeiterfamilie die Möglichkeit, den Sonntag richtig zu feiern und denselben so recht eigentlich zu einem Familientag zu machen.

In Österreich bestehen hinsichtlich der Sonntagsruhe mehrere Gesetzesbestimmungen und Vorschriften, welche in der Diözessynode vom Jahre 1903 erwähnt werden¹. In der Konstitution de sanctificatione dierum festorum² derselben Synode wird den Seelsorgern aufgetragen darüber zu wachen, daß diese staatlichen Anordnungen eingehalten werden.

Im Übrigen wäre dahin zu wirken, daß die volle Sonntagsruhe nicht nur für die Großindustrie, sondern auch für das Gewerbe, den Handel und die Landwirtschaft gesetzlich festgelegt und durchgeführt werde. Der von den organisierten Arbeitern von ganz Europa, sowohl von den Sozialdemokraten wie von den katholischen und protestantischen Arbeitervereinen besuchte internationale Kongreß für Arbeitsschutz in Zürich (23. bis 28. August 1897) nahm nach Anhörung eines trefflichen Referates vom Professor Dr. J. Beck folgende Resolutionen an:

a) Der internationale Kongreß für Arbeitsschutz in Zürich fordert: Das Verbot der Sonntagsarbeit unter wirksamen Strafbestimmungen für alle Kategorien der Lohnarbeiter und Angestellten.

b) Ausnahmen dürfen nur gestattet werden für die Verrichtung jener Arbeiten, die notwendig sind, um die Wiederaufnahme des vollen Betriebes am Montag zu sichern, oder bei denen der Produktionsprozeß aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden kann, sowie für jene Arbeiten und Beschäftigungen, deren Weiterführung nötig ist, damit das Volk den Sonntag zu seiner Bildung und Erholung benützen kann. Keinesfalls aber darf die Sonntagsruhe unterbrochen werden unter dem Vorwande, einen Produktionsausfall zu decken.

c) Das Maß der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit soll nicht durch die diskretionäre Willkür von Behörden und Beamten auf Grund vager Andeutungen im Gesetze bestimmt, sondern im Wortlaut des Gesetzes genau bezeichnet werden.

¹ Ecclesiae Lavantinae Synodus dioecesana anno 1903 coadunata. Marburgi, 1904. Pagg. 788 – 790.

² Ibidem, pag. 762.

d) Arbeitern und Angestellten, die auf Grund der angeführten Ausnahmen am Sonntag beschäftigt werden, ist jeder zweite Sonntag frei zu geben, und es ist ihnen für den ausfallenden freien Sonntag je ein Ersatzruhetag in der Woche zu gewähren.

e) Unter Sonntagsruhe und Ersatzruhetag ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden zu verstehen.

2. Zur Verwirklichung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung können auch die Arbeitgeber viel beitragen, namentlich dadurch, daß sie dieselbe durchführen können, ohne daß sie vom Staate geboten wären.

In der Schweiz haben eine Anzahl von größeren Fabriken die Freigabe des Samstagnachmittags für ihre sämtlichen Arbeiter freiwillig eingeführt, und die Erfahrungen, die die sie dabei gemacht haben, zeigen, daß ohne eine nennenswerte Einbuße am Gesamtergebnisse der Wochenarbeit die Folgen der Freigabe für die Arbeiter sehr glückliche waren. So schrieb die Direktion einer Fabrik elektrischer Kabel in der französischen Schweiz:

„Den freien Samstagnachmittag haben wir seit circa 2 Jahren zuerst probeweise, dann definitiv eingeführt. Die übrige Arbeitszeit wurde dadurch nicht verlängert und der Verdienst nicht geringer, indem wir die freien Stunden voll bezahlten. Im Falle pressanter Arbeit sind die Arbeiter gehalten, auch am Samstagnachmittag zu erscheinen. Diese Stunden werden ihnen aber extra vergütet. Solche Ausnahmen kommen jedoch selten vor; denn wir trachten, soviel als möglich diesen Nachmittag frei zu lassen. Unser ganzes Etablissement ist dann geschlossen, Bureauz sowol als Werkstatt. Wir haben diesen freien Nachmittag eingeführt, weil wir fanden, daß hauptsächlich verheiratete Arbeiter einige Stunden per Woche zur Ausführung von Haushaltungs- und Gartenarbeiten zc. benötigen. Technische Schwierigkeiten standen nicht gerade im Wege, und die Produktion wurde dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Die freie Zeit wird im allgemeinen nicht übel verwendet, und die Mehrzahl der Arbeiter ist uns eher erkenntlich dafür; wir verlangen auch, daß am Montag jedermann am Posten ist.“

Ähnlich berichten auch die Direktion der Uhrenfabrik in Tavannes (Tavannes Watch-Company) und der Direktor einer anderen Uhrenfabrik in der Schweiz.

3. Die Hauptforsorge für die Heilighaltung des Sonntages fällt aber der Kirche zu: „Exitus probabilis quidem nullus, nisi advocata religione ecclesiaeque reperietur¹.“

Als Mittel, wenn wir absehen von den in der Diözesanynode vom Jahre 1903 erwähnten, wären noch zu nennen:

a) Eine würdevolle Abhaltung des Gottesdienstes in einem stets rein gehaltenen, geschmackvoll ausgestatteten und nach Tünlichkeit geschmückten Gotteshause.

b) Wohldurchdachte, formell sorgfältig ausgearbeitete, die Bedürfnisse der Zeit weise berücksichtigende interessante Kanzelvorträge, welche im Stande sind, die Zuhörer anzugiehen und festzuhalten.

Es ist daher ausdrücklich verboten, Gegenstände, welche mit dem „Worte Gottes“ in keiner Verbindung stehen, persönliche Angelegenheiten, oder gar persönliche Aussfälle auf die Kanzel zu bringen. Der Gläubige will an Sonn- und Feiertagen religiös belehrt, erbaut, getrostet werden.

c) Gründliche Belehrung über die Sonntagsfeier in der Schule, auf der Kanzel, in Predigten und Katechesen; beim Brautunterricht und Antipaschal-Examen. Besonders soll beim Unterrichte der Familienväter dieser Gegenstand eingehend und praktisch behandelt und ihnen an der Hand zahlloser Beispiele gezeigt werden, wie nichts so sehr geeignet sei, Frieden und Gesittung in einer Familie zu erhalten und Gottes Segen auch in zeitlichen Dingen zu gewinnen, als die gewissenhafte Heilighaltung der Tage des Herrn.

d) Die Einführung aber auch sorgfältige Leitung entsprechender religiöser Bruderschaften, Vereine, Bibliotheken, welche, wie die Erfahrung zeigt, auf die würdige Sonntagsfeier immer einen wohltätigen Einfluß üben.

e) Empfehlung guter Lektüre, guter Bücher sowohl als guter Zeitchriften.

f) In Pfarren, wo das religiöse Leben mehr darniedrigt, werden Volks-Missionen und Standes-Exerzitien dasselbe wecken und indirekt auch die würdige Sonntags-Feier beleben.

g) Eine heilsame Strenge in confessionali gegen Sonntagsschänder.

h) Trachte der Seelsorger, die angeseheneren Pfarrsinsassen, namentlich die Ortsvorsteher zu bewegen, daß sie mit ihrem Beispiel den Gläubigen in der Sonntagsheiligung voranleuchten².

Deus autem et Pater Domini Nostri Iesu Christi, Pater misericordiarum et Deus totius consolationis . . . det nobis virtutem et benedictionem ab alto, ut sanctificemus sabbata eius, et invocetur nomen eius in nobis, ut ingrediamur in requiem eius².

II. Pastoralkonferenzfrage.

Wie müssen der Taufstein und das Sakrarium beschaffen sein, damit sie ihrem Zwecke vollauf entsprechen? Welche kirchlichen Bestimmungen sind diesfalls in Geltung?

¹ Monatschrift für christliche Sozialreform, XXVII. Jahrg. Nr. VIII/IX S. 404—417. Basel, 1905. — Karl Kraus, Der Kampf gegen die Verbrechensursachen. Paderborn, 1905. S. 54—59. — Johann Wenzel, Gewerbliche Sonntagsruhe und Centrum. Köln, 1904. — Wenzel, Das Sonntagsglück. Ravensburg (Alber). — Stimmen aus Maria Lach. 1886. — Dr. F. Hize, Die Arbeiterfrage. M. Gladbach, 1905.

² Coll. Lac. tom. III. col. 31.

¹ Leonis XIII. litt. encycl. „Rerum novarum“ de die 15. Maii 1891.

Diese Frage wurde von 46 Referenten an der Hand verschiedener Quellen zumeist recht ausführlich und eingehend ausgearbeitet. Kurz zusammengefaßt erhält die Frage nachstehende Lösung:

I. Der Taufstein. Man versteht darunter bald nur das Behältnis oder Gehäuse, worin das Taufwasserbecken eingeschlossen und verwahrt wird, bald das Becken mit dem geweihten Wasser selbst, so daß der Taufstein gleichbedeutend mit fons sacer, fons baptismalis, sacerarium regenerationis, piscina, concha genommen wird.

In den ersten Zeiten des Christentums, in welchen die katholische Kirche auf die grausamste Weise verfolgt worden ist, hatten die Christen keine ständigen Versammlungsorte, somit auch keinen bestimmten Platz für die Ausspendung des heil. Tauffakmentes. In jener Zeit wurde die heilige Taufe in den Häusern, oft auch in den Kerkern, am häufigsten aber, wie Tertullian berichtet,¹ an den Ufern von Flüssen und Seen gespendet. So wünschten sich die Katechumenen, zumal mit dem Wasser aus dem Fluße Jordan, allwo Christus vom hl. Johannes dem Täufer die heilige Taufe empfing, getauft zu werden.²

Sobald aber die katholische Kirche unter Kaiser Konstantin dem Großen im Jahre 313 ihre Freiheit erlangt hatte, stand die feierliche Spendung der Taufe einzig den Bischöfen zu, welche dieselbe am Chor- und Pfingstfeststage in den sogenannten Baptisterien auszuspenden pflegten. Diese waren notwendig, so lange die Taufe der Erwachsenen, namentlich die gemeinschaftliche Taufe der Katechumenen bestand. Sie befanden sich in der Nähe, und zwar gewöhnlich an der Nordseite, der Hauptkirchen an Bischofssitzen und dienten zugleich zur Vorbereitung der Katechumenen. Sie waren gewöhnlich Rotunden, dem heiligen Johannes dem Täufer geweiht, im Innern mit einem Altare und einem, oder auch zweien (für die Geschlechter abgesonderten) häufig in Kreisform angelegten Wasserbehältern oder Taufbrunnen, in welchen die Täuflinge gänzlich untergetaucht wurden. Dergleichen Baptisterien befinden sich in Rom bei der Kirche des hl. Johannes im Lateran (das Baptisterium Konstantins); in Florenz bei der Hauptkirche, in Novara, Pisa, Parma, Ravenna und anderen Orten. Die Baptisterien, die auch Taufkirchen genannt worden sind, hatten mitunter Raum genug, daß Konzilien darin abgehalten werden konnten und waren meistens mit Malereien und Skulpturen ausgeschmückt. Sie waren, wie schon erwähnt, zumeist Rotunden, wohl aber auch sechs-, acht- und zwölfeckige Zentralbauten, je nach der Gestalt des Wasserbeckens, über dem sich die Taufkirche gleich einem Monumente erhob.³

¹ De Baptismo, c. 1.

² S. Hieronymus in libro de locis Hebraicis.

³ Weier und Welte's Kirchenlexikon. 2. Aufl. I. Bd. Freiburg im Breisgau, 1882. Pagg. 1975 ff.

Als später die Zahl der Gläubigen sich vermehrte und zahlreiche Parochien errichtet werden mußten, wurde es mehr und mehr Regel, in jeder Pfarrkirche ein Baptisterium herzustellen. Doch gab es, zumal in Städten und in Hauptorten ansehnlicher Landbezirke immer noch Kirchen, welche benachbarten Pfarrkirchen gegenüber das ausschließliche Recht besaßen, Baptisterien zu haben, also die Taufkirchen für die Angehörigen zweier oder mehrerer Pfarreien zu sein. Zur Unterscheidung von den einfachen Pfarrkirchen nannte man sie matrices, auch ecclae oder tituli baptismales; ihre Vorsteher hießen Priores, Archipresbyteri, in einigen Gegenden Decani.

Mit dem Verschwinden des Katechumenates und des alten Immersionsritus (ritus immersionis) wurden die sogenannten Taufkirchen oder Baptisterien überflüssig; man baute sie entweder in die Kirche ein, oder man verlegte den Taufstein, der nicht mehr aufs Untertauchen, sondern auf die Kindertaufe berechnet war, in die Kirche und machte auch häufig eine eigene Taufkapelle und zwar auf der Nord- oder Frauenseite, da die Frauen den jungen Täufling wie in das Leben, so in die Kirche bringen.¹

Da nunmehr jede Pfarrkirche das Recht und die Pflicht hat, einen Taufstein zu besitzen², so liegt die Frage an der Hand, welche kirchlichen Bestimmungen denn bezüglich des Taufsteines in Geltung sind. Die kirchlichen Bestimmungen hinsichtlich des Taufsteines sind nun folgende:

a) Bezuglich des Ortes: der Taufstein soll sein „decenti loco“³, wenn nicht in einer eigenen nächst der Kirche gelegenen Taufkapelle, so in der Kirche selbst, jedoch nicht im Schiffe derselben, sondern in der Nähe des Hauptportales auf der Evangelienseite — „intus ad ostium maius et a latere, ubi Evangelium legitur“⁴ — um den Gedanken auszudrücken, daß nur derjenige, welcher wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste, in die Gemeinschaft Christi und der Kirche aufgenommen werden könne. Auch soll er nicht so nahe an der Wand stehen, daß der Priester, der Diener, die Pathen und die übrigen Zeugen bei der heil. Handlung nur unbequemen Platz finden.

b) Bezuglich der Form. Er sei „decenti loco et forma“⁵. Die Form des Taufsteines soll somit eine geziemende sein, rund oder polygon, jedoch so, daß auch die Ecken regelmäßig in einem Kreise liegen. Die Form des Achtkants

¹ P. Ign. Schüch, Handbuch der Pastoral-Theologie. 8. Aufl. Innsbruck, 1889. Pag. 372.

² Collect. Rituum dioec. Lav. Pars I. Tit. II. cap. 1. num. 37 schreibt in dieser Hinsicht vor: „Ac licet, urgente necessitate, ubique baptizare, nihil impedit, tamen proprius Baptismi administrandi locus est Ecclesia, in qua sit fons baptismalis, vel certe Baptisterium prope Ecclesiam.“

³ Collect. Rituum, pag. 8.

⁴ Instr. fabr. lib. I. cap. 19. de situ et forma baptisterii more Romano. Dr. G. Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche. 5. Aufl. Landshut, 1901. Pagg. 264—270.

⁵ Collect. Rituum, pag. 8.

scheint die geeignete. Daher auch der hl. Karl Borromaeus bemerkt: „Illa vero forma accomodatior et decentior, quae octanguli similitudinem exhibit.“ Der Fuß soll untermauert sein und eine oder zwei Stufen haben, so daß man gegen zwei Fuß hoch über dem Erdboden steht.

Bei dieser oft wiederkehrenden Bestimmung hatte man wohl auch das Wort des Herrn im Auge, das besonders bei der Taufe in Erfüllung geht: „Wenn ich aber erhöht sein werde, werde ich Alles an mich ziehen“ (Ioan. 12, 32), während in der älteren christlichen Zeit und noch in den Alten des heil. Karl Borromäus man bei der Taufe zunächst an das Begegnis mit Christus dachte. „Situs baptisterii ita profundus, ut a capellae pavimento descendatur tribus saltus gradibus hocque descensu et aliquantula profunditate aliquam sepulchri similitudinem exhibeat.“¹

c) Bezuglich der Materie. „Baptisterium sit decenti loco et forma materiaque solida et quae aquam bene contineat².“ Der Taufstein sei also von solidem Material, das gut wasserhältig ist, wo möglich aus einem einzigen, festen und durchaus nicht porösen Stein (Marmor) gehauen. Ist ein solcher nicht zu haben, so soll der Stein innwendig mit Blei, Zinn oder Kupfer ausgelegt, oder ein eigentliches Gefäß in denselben eingepaßt werden, das man herausnehmen könne. Ist dieses Gefäß aus Kupfer, so muß es des Grünsprangs wegen innwendig gut verzinkt sein. Die Canones Reginonis a. 899 bestimmen: „An habeat fontes lapideos vel aliud vas ad hoc, sc. baptismum, praeparatum, in quo nihil aliud fiat³.“ — „Unusquisque fontes habeat, et si non potest habere lapideos, habeat aliud vas ad hoc praeparatum, in quo nihil aliud fiat.“⁴

d) Der Taufstein soll außer dem Gebrauche beständig geschlossen und wohlverwahrt sein. „Baptisterium sit . . . sera et clave munitum atque ita obseratum, ut pulvis vel aliae sordes intro non penetrant.“⁵ Darum liege über seinem Rande ein so dicht anschließender Deckel von Eisen oder Holz mit daran befindlichen Riegeln und Schlössern, daß weder Staub noch Ungeziefer eindringen kann.

e) Zur Ziir erhebe sich über diesem Deckel eine andere Bedachung nach Art einer Pyramide, rund oder polygon nach der Grundform des Taufsteines selbst, aus schönem und wohlgearbeitetem Holze, mit Schnitzwerk und Bildern, oder wenigstens mit Malerei geschmückt, z. B. mit dem Bilde der Taufe Christi durch Johannes; in vermöglicheren Kirchen sei der Taufstein verhüllt mit einem Konopeum von weißer Seide. „Sit decenter ornatum, in eoque, ubi commode fieri potest, depingatur imago sancti Ioannis Christum baptizantis.“ Rit.

¹ Instr. fabr. loc. cit.

² Collect. Rituum, pag. 8.

³ Hartzheim. t. II. pag. 440.

⁴ Ratherii Veronens. Episcopi Synodica ad Presbyt. saec. XI. Hartzheim. t. III. pag. 7. (Dr. G. Jakob, op. cit. pag. 265.)

⁵ Collect. Rituum, pag. 8.

Rom. — Ornat. eccles. 1. c. pag. 58, seq.: „Super hanc (sc. tabulam seu ianuam) erigatur aliud cooperulum . . . ex ligno pulchro . . . aut certe decenter picto . . . et conopeo seu tentorio serico albi vel rubri coloris velato¹.“

f) Der Taufstein sei umgeben mit Kanzellen — „baptisterium sit . . . cancellis circumseptum²“ — jedoch in solchem Umfange, daß sie den Priester mit dem bei der Taufe notwendigen Personen bequem fassen.

g) Weil die Taufe durch Aufgießen des Wassers geschieht, so habe man außer dem Taufwasserbehälter noch einen anderen leeren Behälter zum Auffangen des auf das Haupt gegossenen Wassers, der mittels einer Röhre mit dem Safrarium in Verbindung steht. Dieser leere Behälter bestehet aus einem festen Stein, der nach Art einer Schüssel ausgehauen ist. Zu der Seite soll sich eine Öffnung von der Größe eines Eies befinden, durch welche das aufgefangene Wasser in die erwähnte Röhre und von da in das Safrarium fließt. Der Untersatz sei angemessen breit und der Behälter wenigstens 94 cm hoch, damit sich der Priester bei der Taufe des Kindes, welches über diesen Behälter gehalten wird, nicht zu sehr zu neigen brauche.³ Wo ein derartiger Wasserbehälter nicht vorhanden ist, genügt wohl auch eine Schüssel oder ein Becken (bacile), um das vom Haupte des Täuflings fließende Wasser aufzunehmen.

h) Ist der verschließbare Deckel des Taufsteines turmähnlich gearbeitet, so kann er zugleich als Behälter der Taufgeräte dienen. Unser Diözesan-Rituale zählt diese in nächster Ordnung auf: Vaseula sacri Olei Catechumenorum et Chrisma; vasculum cum sale benedicendo vel iam benedicto; vasculum seu cochleare ex argento vel alio metallo nitidum, ad aquam Baptismi fundendam super caput baptizandi, quod nulli practerea alii usui deserviat; pelvis seu bacile ad excipiendam aquam ex capite defluentem, nisi statim in sacrarium defluat; gossipium, alio nomine bombacium seu quid simile, ad abstergenda loca sacris Oleis inuncta; stolae duae, ubi commode haberi possunt, una violacea et altera alba, mutanda, sin minus, una saltem adhibeatur; medulla panis vel sal non benedicendum, quo inuncti sacerdotis digitus, cum manus lavat, abstergantur et vas pro manuum lotione post Baptismum, quod huic tantum usui deservire decet; alba vestis in modum pallioli seu linteolum candidum, infantis capitii imponendum; cereus, seu candela cerea, baptizato ardens tradenda; hic denique Ritualis liber sit paratus et item liber Baptismalis, in quo baptizati describuntur.⁴

i) Taufstein und Taufwasser sind allezeit rein zu halten, und wäre dieses Sache des Priesters selbst: „Aqua . . . in

¹ Dr. G. Jakob, op. cit. pagg. 265 und 266.

² Collect. Rituum, pag. 8.

³ Ph. Hartmann, Repertorium Rituum, 6. Aufl. Paderborn, 1890. Pag. 834.

⁴ Collect. Rituum, pag. 9. num. 50 — 59 incl.

fonte mundo nitida et pura conservetur. Parochus in fontem, bene mundatum ac nitidum, recentem aquam infundat.“ (Rit. Rom.)

Die im Jahre 1900 gefeierte Lavanter Diözesansynode zählt das Baptisterium unter jene Orte der Kirche, die der kanonischen Visitation unterzogen werden müssen und bestimmt diesbezüglich folgendes: „Deinceps (visitatur) baptisterium, quod in inferiori ecclesiae parte, in capella propria s. Ioanni Bapt. dedicata, vel saltem cancellis circumseptum sit portet. Inquiratur, an loco et forma decenti, sera et clavi munitum atque ita obseratum, ut pulvis aliisque sordes intra non penetrant. Operculum pro posse decoratum sit imagine s. Ioannis, Christum baptizantis. Adesse decent utensilia, ad baptismum conferendum necessaria, item piscina munda et clausa pro excipienda aqua benedicta.“¹

II. Das Sakrarium. Sakrarium heißt in der Sprache des christlichen Alters des Sanktuarium der Kirche, in der des Mittelalters derjenige Teil der Kirche, welcher zur Bewahrung der heil. Geräte und Paramente bestimmt ist. Das Konzil von Trient (sess. XIII. cap. 6.) nennt Sakrarium den Raum, in welchem die heil. Eucharistie aufbewahrt wird, der jetzt in der Regel Tabernakel heißt: „Consuetudo asservandi in sacario sanctam Eucharistiam adeo antiqua est, ut eam saeculum etiam Nicæni Concilii agnoverit.“ Die liturgischen Bücher seit dem Tridentinum bezeichnen mit Sakrarium zumeist eine Vorrichtung, welche dazu dient, das Wasser von liturgischen Ablutionen und die Reste oder die Asche verbrauchter geweichter Sachen aufzunehmen. Dieselbe wird bald in Form einer dem Taufstein ähnlichen kleinen Säule, bald als Mauernische (fenestella) konstruiert, welche mit einer in den Bodengrund führenden Abzugsröhre versehen ist, zumeist aber ist sie als kleine Senfgrube in dem Boden der Kirche oder der Sakristei angelegt, und mit einer beweglichen, in der Mitte durchbrochenen Steinplatte verschlossen.

Man unterscheidet zwei Sakrarien, das der Kirche und jenes des Taufsteines, von denen aber letzteres nicht vorhanden zu sein braucht, da die Rubriken de administratione baptismi ausdrücklich sagen: „Aqua in baptisterii vel ecclesiae sacrarium fundatur.“ (Rit. Rom.) Wohl aber wird das sacrarium ecclesiae ausdrücklich verlangt, denn in den Rubriken des Missale, des Rituale und des Ceremoniale episcoporum fehren die Vorschriften über das Vorhandensein eines derartigen Sakrariums immer wieder: „Aqua in sacrarium effundatur — sal in sacrarium abiiciatur.“ (Rit. Rom. de adm. bapt. 4. 11 et 39.) „Cinis vero in sacrum recondatur — et ablutio in sacrum proiiciatur — et aqua ablutionis in sacrum proiiciatur — et cineres in sacrum mittantur.“ (De defect. circa Missam occur-

rentibus, X. num. 12 und 14). — „Daher wollen und befehlen wir, daß in allen Kirchen, in denen die Sakramente gespendet oder Messen gelesen werden, ein solches Sakrarium, wo es noch nicht vorhanden, angelegt werde.“¹

In jeder Kirche, in welcher die hl. Sakramente gespendet werden oder auch nur das hl. Messopfer dargebracht wird, muß daher ein Sakrarium sich befinden, welches dazu bestimmt ist, das Wasser von liturgischen Ablutionen und die Reste oder die Asche benedizierter oder konsekrierter, zum Gottesdienste aber nicht mehr brauchbarer Gegenstände aufzunehmen. Welche kirchlichen Bestimmungen bestehen aber betreffs des Sakrariums?

a) Bezuglich des Ortes. Das sacrum ecclesiae soll an einer Stelle angelegt werden, welche sich den Augen der Kirchenbesucher entzieht — in loco a conspectu populi remotiore.² Es dürfte daher der geeignete Platz für dasselbe in der Sakristei oder hinter, niemals aber in oder unter dem Hauptaltare sein.

b) Bezuglich der Form, der Größe und der Art der Herstellung des Sakrariums läßt sich wohl nichts Bestimmtes angeben. Da die Sachen, welche in das Sakrarium kommen, verschwinden sollen durch Zersetzung, Verwesung, Verdunsten, Aufsaugung durch die Erde, so eignet sich zum Sakrarium am besten eine unter dem Fußboden angelegte sogenannte Senkgrube, welche an den Seiten ausgemauert im Boden mit Kies oder groben Sand versehen und oben mit einer gut schließenden Platte zugeschlagen ist. In dieser Platte muß sich eine etwa eigroße Öffnung befinden, durch welche das Wasser, die Asche u. s. w. in die Grube befördert werden kann. Um dieses bewerkstelligen zu können, wird entweder unmittelbar über der Öffnung ein trichterförmiger oder keilförmiger Aufsatz angebracht, durch den das Wasser in die Grube fließt, oder es ist vor oder in der Mauer ein Becken hergestellt, aus welchem durch eine in der Mauer verborgene Röhre das Wasser in die Grube gelangt oder es ist die Deckplatte selbst etwas ausgehöhlt. Im letzteren Falle ist es ratsam, diese Aushöhlung oder Öffnung der Deckplatte mit einem metallenen Deckel, der sich leicht abheben läßt, zu schließen, damit der Auskehricht nich hineingeworfen wird und auch niemand mit dem Schuhabsatz darin hängen bleibt. Welche von diesen drei Arten, das Wasser u. s. w. in das Sakrarium zu befördern, im einzelnen Falle zu wählen ist, hängt von dem Platze und den verfügbaren Mitteln ab.

Was die Größe des Sakrariums anbelangt, so dürfte eine Grube, welche den achten Teil eines Kubikmeters faßt, d. i. im Lichten 0.50 m breit, lang und tief ist, in den meisten Fällen ausreichend sein. Anlangend die Art der Herstellung der Grube, so verweise man beim Ausmauern widerstandsfähiges, aber nicht undurchlässiges Material, nehme keinen Zementmörtel oder Lehmb, sondern nur guten Kalkmörtel

¹ Act. et constitutiones Syn. dioec. anno 1900 institutae et eractae. Marburgi, 1901. Cap. LI. pag. 503.

² Orn. eccles. I. cit.

und lasse den Boden der Grube durchlässig, d. h. stelle denselben her aus Kies oder grobem Sande ohne Zusatz von Kalk oder Zement. Dieses ist besonders wichtig, damit das Wasser, welches in das Sakrarium gegossen wird, in die Erde sickern kann¹.

Es kann aber das Sakrarium auch noch ausgeführt werden entweder nach Art eines Taufsteines (piscina), nur von geringerem Umfang, und mit einer etwa eignen Öffnung im Boden der Vertiefung, durch welche das Wasser in den Fuß des Sakrariums und von da in die darunter angebrachte kleine Zisterne geleitet wird; oder in der Form eines länglich hohen Fensterchens (fenestella) in der Mauertiefe mit hervorstehendem Becken, das gleichfalls zur Abführung des Wassers durch die Mauer mit einer Öffnung versehen sein muß.

Wird für das Sakrarium die Form einer Art Senkgrube gewählt, so muß der Deckel durch ein Schloß wohlverwahrt sein, dessen Schlüssel nur in die Hände des Kirchenvorstandes gehört.

In früherer Zeit diente das Sakrarium zugleich auch für die Handwaschung des Priesters bei der heil. Messe und zwar vor dem Offertorium und nach Vollendung der heil. Kommunion und war daher öfters neben dem Altare angebracht. Vom 11. Jahrhundert an kommen Nachrichten

¹ Joh. Gerhardy, Praktische Ratschläge über kirchliche Gebäude, Kirchengeräte und Paramente. Paderborn, 1895. Pagg. 203—205.

hierüber häufig vor, und ebenso haben aus der gothischen Zeit sowie aus der ersten Zeit der Renaissance in mehreren Kirchen sich solche Sakrarien noch bis jetzt erhalten. Sie haben meist die Form von Fenststellen, darin aber ein Aquamanile gehängt werden kann, während unten ein rundes oder polygones Becken sich befindet, und sind mehr oder minder reich architektonisch behandelt. Es gab auch Piszenen, welche zweigeteilt und zugleich als Kredenz zu benützen waren².

Wie der Taufstein, so ist nach den speziellen kirchlichen Vorschriften unserer Diözese auch das Sakrarium ein Gegenstand der kanonischen Visitation. Das schon zitierte Caput LI. der Diözesanordnung vom Jahre 1900 bestimmt nämlich: „Nulla ecclesia careat sacrario, quod penes altare maius aut in sacristia construi aut loco contiguo extra ecclesiam parari potest. Fiat fossa sat profunda et ampla, quae excepto fundo undique opere latericio vestita sit, operculo lapideo vel ligneo tuto claudenda².“

Mögen denn die Priester nebst dem Taufstein auch dem Sakrarium in Hinkunft mehr Verüffichtigung zuwenden! Sie sind jetzt in vielen Kirchen nicht nur von armeliger Gestalt, sondern auch noch, weil gänzlich der Meßnern überlassen, oft in verwahrlostem Zustande. Sancta sancte tractanda!

¹ Dr. G. Jakob, op. cit. pagg. 245 und 246.

² Act. et constit. Syn. dioec. anno 1900 inst. et peractae. Marburgi, 1901. Cap. LI. pag. 508.

B.

Auf den einzelnen Konferenz-Stationen gestellte Anfragen und Anträge.

1. Konferentisti prosijo, da se blagovoli uplivati na okrajna glavarstva, naj ne ugodijo prizivom krčmarjev, katerim so občinska predstojništva odrekla licenco za godbo in ples.

Se bo poskusilo. Glej: Synodus dioecesana Lavantina anno 1906 concita et facta. Marburgi, 1907. Cap. CXXXVIII. Pagg. 571—574.

2. Prečastiti kn. šk. konsistorij se prosi, da blagovljno povzroči tisk obravnav o „veri,“ o „zakonu,“ o „sv. maši“ in o „četrtri cerkveni zapovedi“ skupno v eni knjigi.

Zgodi se, če se najde izdajatelj in založnik.

3. Z ozirom na novi učni red, ki naj stopi v veljavo s prihodnjim šolskim letom, prosijo zborovalci, da se ukrene vse potrebno, da kateheti ne pridejo pod posvetno nadzorstvo, ampak ostanejo le pod cerkvenim edino zato poklicanim nadzorstvom.

Glej: Synodus dioecesana Lavantina anno 1906 concita et facta. Marburgi, 1907. Cap. CXLIV. Pagg. 618—651.

4. Konferentisti prosijo, da prečastiti kn. šk. ordinariat blagovoli naročiti duhovnikom, da naznanijo javnosti prej ko mogoče (brzjavno) vsak slučaj smrti duhovnih sobratov. — Naj se zgodi, če razmere dopuščajo.

5. Konferentisti prosijo, naj prečastiti kn. šk. konsistorij blagovoli dati tiskati tudi tiste čase, v katerih imajo navadni spovedniki pravico odvezovati tudi od reservatov tako razvidno, da bi se, kakor reservati sami, lehko v spovednici prilepili.

Kn. šk. ordinariat bo veselilo, ako kdo te zeznamke oskrbi in založi.

6. Konferentisti izrazijo željo, naj bi se pri letosnji sinodi razpravljalno tudi o Marijinih družbah in določil navod za Marijine družbe, da se doseže popolna edinost v delovanju in postopanju družbenih voditeljev.

Glej: Synodus dioecesana Lavantina anno 1906 concita et facta. Marburgi, 1907. Cap. CXXXV. Pagg. 532—548.

7. Prečastiti kn. šk. ordinariat se naprosi, da se festa transferenda ne prenašajo predaleč, n. pr. festum s. Anselmi od 21. aprila na 3. juliju.

Direktorij se mora uravnati po rubrikah.

8. Prečastiti kn. šk. ordinariat se prosi, naj se da postna postava posebej tiskati in naj se ali zastonj ali pa po prav nizki ceni spravi med ljudstvo, da se ji privadi in da se tako zabranijo nepotrebni morsus conscientiae.

Se bo zgodilo.

9. Prečastiti kn. šk. ordinariat blagovoli milostno razsoditi, ali se dobijo pri sv. rožnem vencu tudi odpustki, če se dostavi šesta dekada za verne duše v vicah.

Odpustki se dobijo, pa šeste dekade ravno ni treba moliti.

10. Konferentisti izrazijo željo, da se naj vstanovi v naši škofiji osrednje vodstvo za Marijine družbe, katere naj bi skrbelo za edinost in večjo vnemo pri razširjanju takih družb.

Stvar se bo presojevala.

11. Konferenca prosi, da se ponatisneta zadnja pastirska lista, ki govorita zoper razporoko in zoper društvo „svobodna šola“ v posebni majhni brošurici, ki se lahko razširi v tisočerih izvodih med ljudstvom.

Se lahko zgodi, če se najde izdajatelj in založnik.

12. In den Synodaljahren sollen die Konferenzen i. e. die Surrogate der Synoden unterbleiben.

Es wird künftig darauf Bedacht genommen werden.

13. Über 40 Jahre in aktiven Seelsorgsdiensten stehenden Priestern soll es ganz freigestellt bleiben an Synoden und Priesterexerzitien teilzunehmen.

Si lex non distinguit, nec nos distingueremus debemus.

14. Gledé kolportaže so se zborovalci izrazili, naj ž njo začnejo najprej tisti, ki so pri tem interesirani, t. j. je razna založništva in tiskarne, ter se bo njihovo delovanje tudi po župnjah na vso moč pospeševalo. Največ se bo to doseglo po zaupnih možeh, katere bodo dušni pastirji s tem poslom poverili. Gledé organizacije čakajo še zborovalci na navodila, ki se bodo sklenila pri pri-

hodnji škofijski sinodi. Vsi pa soglašajo, da je v to potreba obilnih denarnih sredstev, katere pridobiti se bodo vši v vsaki župniji potrudili.

Glej: *Synodus dioecesana Lavantina anno 1906 concita et facta. Marburgi, 1907. Cap. CXVI. Pagg. 325 — 335.*

15. Gledé obvestila prečastitega kn. šk. konsistorija na c. kr. deželnih šolskih svetih z dne 16. maja 1906 in c. kr. deželnega šolskega sveta v Gradcu z dne 26. junija 1906 na okrajne šolske svete in šolska vodstva v zadevi minimalnega znanja verskih resnic za tiste, ki hočejo odpustnico zadobiti, prosijo kateheti pojasnila.

Glej: *Synodus dioecesana Lavantina anno 1906 concita et facta. Marburgi, 1907. Cap. CXLIV. Pagg. 618 — 651.*

Zu 24 Pastoralkonferenzen erschienen 353 Priester und beteiligten sich in anerkennenswerter Weise an der Diskussion über die Elaborate zu den beiden Pastoralkonferenzfragen.

Anlässlich des nicht motivierten Wegbleibens zweier Herren Seelsorger werden diese auf das Kapitel XVI. der II. Lavantiner Diözesansynode vom Jahre 1896 aufmerksam gemacht. *Gesta et statuta Syn. dioec. Lav. anno 1896 celebratae. Marburgi, 1897. Cap. XVI. „De collationibus sive de conferentiis pastoralibus et de elaborationibus theologicis.“*

Die Pastoralkonferenzprotokolle für das laufende Jahr sind stets bis 1. August anher vorzulegen, damit das Konferenzschluß-Protokoll rechtzeitig verfaßt und gedruckt werden kann.

101.

Zweiter pädagogisch-katechetischer Kurs in Wien.

Die österreichische Leo-Gesellschaft in Wien hat unterm 23. Dezember 1907 anher die Mitteilung gemacht, daß wie im Jahre 1905 der 1. pädagogisch-katechetische Kurs, so auch im kommenden Jahre ein solcher Kurs durch die Leo-Gesellschaft in Wien vom 16.—29. Februar abgehalten werden soll. Diese Tage aber wurden gewählt, damit die Religionslehrer der Mittelschulen leicht an dem Kurse teilnehmen können, da ihre Semestralferien in diesen Termin fallen; auch für die in der Seelsorge tätigen Religionslehrer dürfte diese Zeit die geeignete sein, weil da die großen Arbeiten der Fastenseelsorge noch nicht begonnen haben. Beurlaubungen vom Schuldienste werden von den Behörden bereitwillig gewährt werden.

Auch der 2. Wiener Kurs ist auf 14 Tage anberaumt, so zwar, daß in der ersten Woche die Themen der Mittelschule, in der zweiten Woche die der Volkschulen Behandlung finden, jedoch derart, daß die beide Teile interessierenden allgemeinen Probleme über den ganzen Kurs verteilt sind.

Der Kurs, der von dem einheitlichen Gründgedanken „Gemüts- und Charakterbildung“ beherrscht sein wird, hat bereits die genehmigende Zustimmung Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Kardinals und Fürsterzbischofes von Wien Dr. Anton Gruscha erhalten. Es ist zu hoffen, daß auch dieser Kurs segensvolle Früchte für den Unterricht und die Erziehung der Jugend in den Volks- und Mittelschulen bringen werde.

Mit dem Kurse wird auch eine reichliche Ausstellung von Lehrmitteln für den Religionsunterricht verbunden sein.

Durch das Entgegenkommen des n.-ö. Landesausschusses ist es ermöglicht, diese wissenschaftliche Tagung in den Räumen des n.-ö. Landhauses (Wien, I. Herrengasse 13) abzuhalten. Die Vorträge sind auf $\frac{1}{2}$ 10 Uhr vormittags, 3 Uhr nachmittags und 7 Uhr abends angesetzt.

In diesen beiden Wochen werden nachstehende Themen zur Verhandlung gelangen:

1. Woche.

Die bisherigen katechetischen Kurse. Univ.-Prof. Dr. Swo b o d a. — Der Religionslehrer als Studentenseelsorger. Exzellenz Erzbischof Dr. B i l c z e w s k i. — Philosophische Weiterbildung der Religionslehrer (2 Vorträge). Hofrat Dr. W i l l m a n n. — Gemüts- und Charakterbildung. Kaiserlicher Rat P. Dr. Klemens K i c h O. S. B. — St. Augustinus als Pädagoge. Univ.-Prof. Dr. S e y d l. — Ergebnisse einer Studienreise nach Italien. P. K ö n i g S. I. — Mittel und Wege zur Charakterbildung. R. A. Prof. Dr. D r e g e l. — Die Beweisführung in der Mittelschule. Prof. Dr. K r a u ß. — Bildende Kunst und Seelenbildung (Eine Führung durch die Lehrmittelausstellung). Univ.-Prof. Dr. Swo b o d a. — Behandlung der Religionslehre an den oberen Klassen der Realschulen. Professor Dr. W a l l e n t i n. — Die ethische Bewegung. Hofrat Univ.-Prof. Dr. S c h i n d l e r. — Diskussion über die Ergebnisse der 1. Kurswoche. Eingeleitet von Priv.-Doz. Dr. S e i p e l. — Außerdem finden in dieser Woche eine Gymnasiallehrprobe und Hospitierungen statt.

Am Sonntag, den 23. Februar, werden um 8 Uhr Früh Kirchenlieder mustergültig vorgeführt werden. — a) in der Pfarrkirche St. Augustin (I. Bez.) von Schülern des f. f. Franz Josef Gymnasiums unter Leitung des Domkapellmeisters Weirich. — b) in der Pfarrkirche ob der Laimgrube (VI. Bez.) von Volks- und Bürgerschülern unter Leitung des Musikdirektors Petersini. — c) in der Pfarrkirche zu Fünfhaus (XV. Bez.) von Volks- und Bürgerschülern unter Leitung der ehrwürdigen Schulbrüder.

2. Woche.

Liebe als Erziehungsprinzip. F. e. Rat K u n d i. — Apperzeption. P. L i n d e n S. I.-Graeten. — Interesse. Hofrat

D r. K u n n e r. — Gemüts- und Willensanregung. Prälat Dr. M ü l l e r. — Zeitirrtümer und Religionsunterricht. Priv.-Doz. Dr. G ö t t l e r, München. — Biblische Geschichte und Charakter. Direktor Bergmann, Dresden. — Methodische Eigenart des Katechismusunterrichtes auf der Oberstufe. P. L i n d e n S. I. — Bildungswert des Religionsunterrichtes. P. Dr. T i b i a n z l. O. Cist. — Besserung der Kinder in Familie und Anstalt. Direktor P e r k m a n n. — Theorie und Praxis der Messandacht. Katech Holzhausen. — Gewöhnung. Pfarrer H o f e r. — Behandlung der Kinder unglaublicher Eltern. Pfarrer M i n i c h t a l e r. — Diskussion über die Ergebnisse der 2. Kurswoche. Eingeleitet von f. e. Rat K u n d i. — Außerdem finden in dieser Woche 3 Lehrproben und eine Exkursion statt.

Dem vielfach ausgesprochenen Wunsche, gelegentlich des Kurses beim Unterrichte in Schulen verschiedener Kategorie hospitieren zu können, wird nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Die Teilnehmerkarte für den ganzen Kurs kostet 6 K; es werden auch Wochenkarten zu 4 K und Karten für einzelne Vorträge zu 1 K ausgegeben. Einzahlungen werden mittels Postanweisung oder Erlagschein der Postsparkassa an „Päd.-katech. Kurs der Leo-Gesellschaft“ erbeten.

Jene Teilnehmer, welche nicht ohnehin schon infolge ihrer Anstellung an staatlichen Lehranstalten Fahrpreisermäßigung genießen, werden aufmerksam gemacht, daß das vorbereitende Komitee um Fahrpreisbegünstigungen bereits eingeschritten ist.

Anmeldungen, Anfragen, Mitteilungen und dgl. sind zu richten an: Päd.-kat. Kurs der Österr. Leo-Gesellschaft in Wien, I Bäckerstraße 14.

102.

Diözesan-Nachrichten.

Befestigt wurde P. Robert Dolinar, Franziskanerordenspriester in Maria Nazareth, als provisorischer Pfarradministrator ebendort.

Übersezt wurden die Herren Kapläne: Karl Malajner von Monsberg nach St. Urban bei Pettau; Simon Petek von Kleinsonntag nach Monsberg; Josef Poplatnik von St. Urban bei Pettau nach Haidin und P. Peter de Askanara Žirovnik von der Minoritenordenspfarre St. Peter und Paul in Pettau nach St. Veit bei Pettau.

Angestellt wurde als Kaplan in Kleinsonntag der gewesene Franziskanerordenspriester Herr Franz Lorbek.

In den bleibenden Defizientenstand trat frankheitshalber Herr Josef Trafenik, Kaplan in Haidin, und wurde Beamte der F. B. Ordinariats-Kanzlei in Marburg.

Gestorben sind: Herr Martin Kramberger, Quieszentpriester in St. Leonhard in W. B., am 8. Dezember im 24. und P. Heinrich Rešek, Kapitular des Benediktinerstiftes Admont und Gutsadministrator in Taringhof, am 24. Dezember im 75. Lebensjahr.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,
am 30. Dezember 1907.

† Michael,
Fürstbischof.